

Bedingungsheft der ZVK-Sparkassen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten 3

1.	Was ist versichert?	3
2.	Was ist nicht versichert?	3
3.	Gibt es Deckungsbeschränkungen?	3
4.	Wo bin ich versichert?	3
5.	Welche Verpflichtungen habe ich?	4
6.	Wann und wie zahle ich?	4
7.	Wann beginnt und wann endet die Deckung?	4
8.	Wann kann ich den Vertrag kündigen?	4
9.	Prämie, Kosten	5

Vertragsinformation 6

1.	Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift.....	6
2.	Hauptgeschäftstätigkeit	6
3.	Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versicherung	6
4.	Überschussbeteiligung (Widerruflicher Gewinnzuschlag)	6
5.	Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.....	7
6.	Gesamtpreis und Kosten.....	7
7.	Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	7
8.	Zahlungsweise	7
9.	Zustandekommen des Vertrages.....	7
10.	Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen	8
11.	Beendigung des Vertrages	9
12.	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht.....	9
13.	Vertragssprache	9
14.	Beschwerdestellen.....	9
15.	Aussagen zur Mittelausstattung und Struktur des Anlageportfolios und Informationen zum Risikopotential sowie Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik	10
16.	Möglichkeiten der Übertragung.....	10

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen 11

Einkommenssteuer

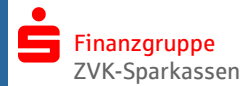
1. Bruttoentgeltumwandlung 11
2. Zulagenförderung „Riester-Förderung“ 12
3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung/Nettoentgeltumwandlung 12
4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung 13
5. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer 13
6. Umsatzsteuer 13

Beitragspflicht zur Sozialversicherung

1. Bruttoentgeltumwandlung 14
2. Zulagenförderung „Riester-Förderung“ 14
3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung/Nettoentgeltumwandlung 14
4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung 14

Datenschutzhinweise 16

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten: Hier für die Freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für Versicherte

Kasse: Emden Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
Rechtsform: Öffentlich-rechtlich als Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes
Kassensitz: Deutschland

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene freiwillige Versicherung unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Steuer- und Sozialabgabebestimmungen und dem Datenschutzhinweis. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die „Freiwillige Versicherung“ ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.



Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- ✓ Erwerbsminderungsrente,
- ✓ Lebenslange Altersrente, sobald ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht
- ✓ und Hinterbliebenenrente



Was ist nicht versichert?

./.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ✗ Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten Ihre Hinterbliebenen keine Leistung.
- ✗ Wenn Sie die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrentenleistung gezahlt.
- ✗ Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung bei Ausschluss des Hinterbliebenenschutzes.
- ✗ Ihnen wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt, wenn Sie dieses Risiko ausgeschlossen haben.



Wo bin ich versichert?

Weltweit. Bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes kann es im Zusammenhang mit der Riester-Förderung zu einem Wegfall der Zulagen bzw. bei bereits empfangenen Zulagen zu deren Rückforderung kommen; dies gilt auch für die Rentenphase.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- **Bei Vertragsabschluss**
Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Falsche Angaben können u. U. dazu führen, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.
- **Während der Vertragslaufzeit**
 - Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:
Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis.
 - Bei Verträgen mit Riester-Förderung:
Jede Änderung, die zu einer Minderung; zum Wegfall oder einer Rückforderung des Zulagenanspruches nach dem Einkommenssteuergesetz führt (z. B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld, Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und Aufgaben des inländischen Wohnsitzes)
- **Bei Eintritt des Versicherungsfalles**
Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Vorlage des Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Sofern Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, benötigen wir das Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z. B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten) keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.
- **Während des Rentenbezuges**
Während des Rentenbezuges ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirkt, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die für die Prüfung der weiteren Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen (z. B. eine Lebensbescheinigung) sind vorzulegen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden. So kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten oder eine bereits gewährte Zulage im Rahmen der Riester-Förderung zurückgefordert werden.



Wann und wie zahle ich?

Die Höhe des Beitrages ist grundsätzlich frei wählbar. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten. Mit Zustimmung der Kasse sind Beitragsänderungen und Einmalzahlungen möglich. Die Einstellung der Beitragszahlung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse abgeführt. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen; dieses setzt das Nachkommen Ihrer oben beschriebenen Anzeigepflicht voraus.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit dem Tod des letzten Rentenberechtigten, bei Abfindung bzw. vollständiger Kapitalzahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträgen und darin enthaltenen Risikoabsicherungen (Alter und/oder Erwerbsminderung und/oder Hinterbliebenenabsicherung). Sie können jederzeit mit Wirkung für die zukünftig zu zahlenden Beiträge die Risikoabsicherung verändern.



Wann kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

Prämie, Kosten

Sie verpflichten sich nicht zur Zahlung eines im Voraus festgesetzten Beitrages. Die Leistung ermittelt sich vielmehr aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt gezahlten Beiträgen. Jeder gezahlte Beitrag stellt einen eigenständigen Rentenbaustein dar. Die Höhe Ihres während des laufenden Arbeitsverhältnisses aus Ihrem Arbeitsverhältnis gezahlten Beitrages können Sie daher jederzeit und grundsätzlich frei wählen. Einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen. Die jährlichen Beitragszahlungen dürfen dabei insgesamt das übliche Maß für eine kapitalbildende Altersversorgung nicht überschreiten. Das übliche Maß bestimmt sich hierbei nach den Freibetragsgrenzen des § 3 Nr. 63 EStG, ohne dass es hierbei auf dessen tatsächliche Nutzung ankommt.

Die beigelegte Berechnung haben wir auf der Grundlage Ihrer Angaben zum Beitrag und zur Zahlungsweise erstellt. Wir haben dabei unterstellt, dass dieser Beitrag in unveränderter Höhe gezahlt wird. Erfolgt die Angebotserstellung im Zusammenhang mit der Riester-Förderung, wird eine 1,5%ige Entgeltdynamik berücksichtigt, es sei denn, dass Sie uns einen hiervon abweichenden Gehaltstrend vorgegeben haben. Die Leistungen nach einer Beitragsfreistellung können Sie der beigelegten Berechnung entnehmen. Mit Abschluss und der laufenden Verwaltung der Freiwilligen Versicherung entstehen Kosten. Zur Deckung der Kosten berechnen wir einen Kostenanteil von 2 % (= 0,02 € je gezahltem Euro Beitrag). Für die Deckung der Verwaltungskosten in der Rentenphase werden jährlich 1 % der sich aus den eingezahlten Beiträgen ergebenden versicherten Rente zurückgestellt. Der Verwaltungskostenansatz beträgt damit insgesamt 2,97 %; d. h., dass je 100,00 € gezahltem Beitrag 2,97 € Verwaltungskosten eingerechnet sind. Es entstehen keine zusätzlichen Vertriebs- und Abschlusskosten. Versicherungssteuern fallen keine an.

Vertragsinformationen

für die freiwillige Versicherung

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info-V) sind wir gehalten, Ihnen vor Vertragsabschluss die folgenden Vertragsinformationen über Ihre freiwillige Versicherung zu geben.

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
- Einrichtung des Sparkassenverbandes Niedersachsen -
Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Emden

Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Fooken
Große Straße 58, 26721 Emden

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt die ZVK-Sparkassen über keine Registernummer.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die ZVK-Sparkassen hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder nach Maßgabe des Altersvorsorge-Tarifvertrages-Kommunal (ATV-K) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und deren Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell der Pflichtversicherung offen.

3. Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, der Angebotsberechnung, den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie dem nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Versicherungsschein. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form einer laufenden monatlichen Rentenzahlung; alternativ kann gegebenenfalls eine (Teil)Kapitalisierung erfolgen. Diesbezüglich sind für deren Inanspruchnahme aber von Ihnen Fristen zu beachten (AVB D. 9 und 10).

4. Überschussbeteiligung (Widerruflicher Gewinnzuschlag)

Über § 26 Abs. 3 Satz 3 des „Altersvorsorge-Tarifvertrages-Kommunal (ATV-K)“ in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)“ sind gemäß D.6. der AVB die Leistungen in Höhe der eingezahlten Beiträge garantiert (Kapitalerhaltungsgarantie). Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG steht der Arbeitgeber für die Erfüllung der zugesagten (=garantierten) Leistungen ein. Höhere Kapitalerträge führen zu entsprechenden Überschüssen in der Freiwilligen Versicherung. Diese werden vom Verantwortlichen Aktuar unter Berücksichtigung des versicherten Risikos und der Dauer der prognostizierten Anwartschafts- und Rentenbezugsphase individuell ermittelt und kommen somit gleichwertig den einzelnen Versicherungsverhältnissen zugute. Die Höhe der Überschussbeteiligung in der Form eines widerruflichen Gewinnzuschlages hängt von vielen Einflüssen ab, wobei kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgeglichen werden können, langanhaltende dagegen zu entsprechenden Anpassungen führen. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein maßgeblicher Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos (Biometrie, Invalidität) und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe des aktuellen im Rahmen der Angebotserstellung oder - bei Vertragsabschluss - in der Folge über den Jahresnachweis ausgewiesenen widerruflichen Gewinnzuschlages kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden. Bestehende Zins- und/oder versicherungstechnische Risiken sind von der Versichertengemeinschaft zu tragen.

Risiken in der schwankenden Bewertung von Kapitalanlagen (Marktrisiken) oder Risiken durch Veränderung der Schuldnerqualität (Bonitätsrisiken) können zu einem dauerhaften Verlust in der Kapitalanlage führen. Dieses Verlustrisiko wird von der Kasse durch die ausgesprochene Kapitalerhaltungsgarantie getragen.

5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Wir beachten grundsätzlich die Ziele einer nachhaltigen, d. h. auf ethischen, sozialen und ökologischen Werten basierenden, Vermögensanlage mit der Maßgabe, dass primär Sicherheit, Rentabilität und Liquidität gewährleistet sind. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist neben der Sicherheit und Rentabilität ein fester Bestandteil der langfristigen Strategie unserer Kapitalanlagen.

Gleichwohl stellt dieses Handeln ein konventionelles Produkt im Sinne der Taxonomie-Verordnung dar, sodass wir entsprechend der Taxonomie-Verordnung zu der Aufnahme des folgenden Hinweises verpflichtet sind:

„Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Hinsichtlich weiterer Details verweisen wir auf die in unserem Internetauftritt „www.zvk-spar-kassen.de“ unter „Freiwillige Versicherung – Hinweise zur Nachhaltigkeit“ vorgenommenen Ausführungen.

6. Gesamtpreis und Kosten

Die Höhe des Beitrages und damit der Gesamtpreis wird von Ihnen selbst bestimmt. Es fallen keine Abschlusskosten an. Diese werden auch nicht gesondert erhoben. In der Anwartschaftsphase ist ein Kostenanteil von 2 % der eingezahlten Beiträge einkalkuliert. Für die Deckung der Verwaltungskosten in der Rentenphase werden jährlich 1 % der sich aus den eingezahlten Beiträgen ergebenden versicherten Rente zurückgestellt. Der Verwaltungskostenansatz beträgt damit insgesamt 2,97 %; d. h., dass je 100,00 € gezahltem Beitrag 2,97 € Verwaltungskosten eingerechnet sind. Es entstehen keine zusätzlichen Vertriebs- und Abschlusskosten.

Die Kosten sind in die Altersfaktorentabelle eingerechnet.

7. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Alternativ können als Folge einer Kündigung 95 % der eingezahlten Beiträge ohne Zinsen auf Antrag in Textform abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen führen.

Die Rentenhöhe bei Beitragsfreistellung wird in der beigefügten Modellrechnung dargestellt.

8. Zahlungsweise

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der Kasse sind auch weitere darüberhinausgehende Einmalzahlungen möglich. Der Mindestbeitrag beträgt 120,00 € jährlich (10,00 € monatlich). Im Zusammenhang mit der Zulagenförderung sind hiervon Ausnahmen zulässig. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Versicherung kommt auf Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme der Zulagenförderung (Riester-Rente) und/oder bei einer Nettoentgeltumwandlung ist die versicherte Person. Bei einer Bruttoentgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der Einreichung des Antrages durch den Arbeitgeber zustande. Versicherungsnehmer ist hier der Arbeitgeber. Die versicherte Person ist bezugsberechtigt bzgl. der Versicherungsleistung. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrages bei der Kasse ein.

10. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers* und Widerrufsfolgen

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besonderer Hinweis

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbedingungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, Große Str. 58, 26721 Emden
Telefax: 04921 8994-50, E-Mail: sekretariat@zvz-sparkassen.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz; empfangene Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen also auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt Absatz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder –gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Information über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlichen Form,
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

*s. AVB Abschnitt A Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 14 Abs. 2

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit dem Tod des letzten Rentenberechtigten, bei Abfindung bzw. vollständiger Kapitalzahlung, Übertragung oder – sofern Hinterbliebenenrentenleistungen mitversichert sind – bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld.

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Beschwerdestellen

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Einspruchsverfahren in Anspruch nehmen. Über Einsprüche entscheidet der Kassenausschuss der ZVK-Sparkassen. Die Anschrift lautet: Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, Große Str. 58, 26721 Emden. Bei Versand per E-Mail: sekretariat@zvz-sparkassen.de. Bei Versand per Fax: 04921 8994-50. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Auch wenn Sie das außergerichtliche Einspruchsverfahren in Anspruch nehmen, können Sie gegen Bescheide der Kasse vor dem zuständigen Gericht Klage einreichen.

Sie können sich auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Niedersächsischen Finanzministerium, Sparkassenaufsicht, Schiffgraben 10, 30159 Hannover, beschweren.

15. Aussagen zur Mittelausstattung und Struktur des Anlageportfolios und Informationen zum Risikopotential sowie Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik

Der Freiwilligen Versicherung stehen zur Deckung ihrer Verpflichtungen entsprechende Mittel aus Vermögensanlagen gegenüber. Diese allokalieren sich zum weit überwiegenden Teil in risikoarmen Rentenanlagen eines Direktbestandsportfolios. Die verbliebenen Mittel werden in einem Spezialfonds angelegt, der breit diversifiziert über alle liquiden Anlageklassen hinweg investiert. Dieser besteht zu ca. 60% aus einem aktiv gemanagten Rentenmandat und zu 40% aus institutionellen Publikumsfonds und ETF's. Insgesamt hat die Freiwillige Versicherung damit eine konservative Anlagestrategie gewählt, die aufgrund der Langfristigkeit (20 - 30 Jahre) der getätigten Direktanlagen aus früheren Jahren auch das anhaltende Niedrigzinsumfeld bislang gut bewältigen konnte. Für die Zukunft wird eine marktabhängige Balance zwischen den risikoarmen und langfristigen Anlagen im Direktbestand und dem diversifiziert investierenden Spezialfonds zu finden sein. Sowohl das Risikomanagement der Kasse und als auch der externe Berater werden weiterhin fundierte Einschätzungen zur Verfügung stellen, um in einem zu erwartenden anhaltend dynamischen Marktumfeld jederzeit eine angemessene – Chancen und Risiken berücksichtigende – Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

16. Möglichkeiten der Übertragung

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels haben Sie – sofern der gebildete Barwert die zu diesem Zeitpunkt gültige Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt – die Möglichkeit, Ihre erworbenen Anwartschaften übertragen zu lassen. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, welches der Versicherung bei unserer Kasse zugrunde liegt, beantragt werden. Als Durchführungswege für eine Übertragung kommen in Betracht die Direktversicherungs-, die Pensionskassen- oder Pensionsfondszusage.

Bei beanspruchter Riester-Förderung ist darüber hinaus jederzeit auch ohne einen Arbeitgeberwechsel eine Übertragung zu einem anderen Anbieter der Privatversicherung möglich.

Darüber hinaus ist bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes auf Basis bestehender Überleitungsabkommen die Übertragung zulässig, ohne dass es der Einhaltung der o. g. Jahresfrist bedarf.

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen für die freiwillige Versicherung

Die Steuer- und Sozialabgabeninformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuer- und Beitragsrechts der gesetzlichen Sozialversicherung. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden, und danach,
- ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder dessen vollständige Auszahlung in Form einer Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Begrifflich zu unterscheiden ist zwischen der Brutto- und Nettoentgeltumwandlung und der Zulagenförderung („Riester-Rente“). Bei der Bruttoentgeltumwandlung wandeln Sie einen Teil Ihres Bruttoarbeitsentgelts in einen steuer- und ggf. sozialversicherungsfreien Beitrag um, der vom Arbeitgeber an die ZVK-Sparkassen entrichtet wird. Zahlen Sie diesen Beitrag aus dem Nettoarbeitsentgelt, spricht man von der Nettoentgeltumwandlung. Im Rahmen des aus dem Nettoeinkommen gezahlten Beitrages können Sie die Zulagenförderung nach den §§ 79 ff Einkommensteuergesetz (EStG) sowie darüber hinaus im Rahmen Ihrer Einkommenssteuererklärung Steuer senkend den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht der aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase gezahlten Rentenleistungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und Ihrem Versicherungsstatut (Pflicht- oder freiwillig Versicherung) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Einkommensteuer

1. Bruttoentgeltumwandlung

1.1 In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um die Beiträge, für die die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wird. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht durch von ihm geleistete Beiträge oder von Ihnen aufgrund gezahlter Arbeitnehmeranteile zur Pflichtversicherung verbraucht sind.

Die Bruttoentgeltumwandlung setzt ein bestehendes Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Kasse voraus.

1.2 In der Rentenphase

Die im Rahmen der Bruttoentgeltumwandlung sich aus den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Beiträgen ergebenden Rentenleistungen müssen Sie in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Sofern Sie noch berechtigt sind, Beiträge auf Basis der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung zu zahlen - und diese Form der Förderung auch nutzen - sind die sich aus diesen Beiträgen ergebenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil auf Basis des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG - abgekürzte Renten nach § 55 Abs. 2 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung - zu versteuern.

1.3 Bei Kapitalauszahlung

Für Beitragszahlungen, für die die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen wurde: Da im Rahmen der Bruttoentgeltumwandlung dieses Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die steuerlich gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Für Beitragszahlungen, für die Förderung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde: Da das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat und mit welchem Lebensalter die Kapitalauszahlung erfolgt: Wenn der Vertrag zum Zeitpunkt

der Kapitalauszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat oder die Kapitalauszahlung vor Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt, müssen Sie den Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalauszahlung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

2. Zulagenförderung „Riester-Rente“

2.1 In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile aus dem Nettoeinkommen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des die Einkommenssteuer senkenden Sonderausgabenabzuges (§ 10a EStG) und der Zulagenförderung (§ 79 ff EStG).

2.2 In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i. V. m. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG).

2.3 Bei Kapitalauszahlung

Grundsätzlich stellt die Kapitalauszahlung im Zusammenhang mit der Zulagenförderung eine förder-schädliche Verwendung dar mit der Folge, dass die erhaltenen Steuervergünstigungen und Zulagen zurückzuzahlen sind. Ausgenommen hiervon sind Kapitalauszahlungen bis maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Deckungskapitals sowie die Kapitalisierung der so genannten Kleinbetragsrenten. Hierbei handelt es sich um solche Rentenleistungen, deren monatlicher Zahlbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt. Die Kapitalisierung unterliegt in diesem Falle im Rahmen der so genannten Fünftelungsregelung nach § 34 Abs. 1 EStG der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 13 EStG.

2.3.1 Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Die Entnahme des Teilkapitalbetrages von bis zu 30 % muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Der Teilkapitalbetrag unterliegt in dem Kalenderjahr der Auszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

2.3.2 Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Die vollständige Auszahlung des Deckungskapitals stellt mit Ausnahme der oben genannten Kleinbetragsrenten eine so genannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet hierbei, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es während der Förderung vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzuges festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die ZVK-Sparkassen hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die ZVK-Sparkassen führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital an Sie aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen (siehe 3.) versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Eine schädliche Verwendung kann auch vorliegen, wenn Sie durch Aufgabe Ihres Wohnsitzes in Deutschland nicht mehr der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen (§ 95 EStG).

Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschreiten, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung/Nettoentgeltumwandlung

3.1 In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderungen in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Bruttoentgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

3.2 In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen pauschaliert nur mit dem Ertragsanteil - quasi den Zinsertrag - versteuern. Die Höhe des Ertragsanteiles richtet sich nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn.

3.3 Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat und mit welchem Lebensalter die Kapitalauszahlung erfolgt: Wenn der Vertrag zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat oder die Kapitalauszahlung vor Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt, müssen Sie den Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalauszahlung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

4.1 In der Anwartschaftsphase

Durch aus dem ersten Dienstverhältnis vom Arbeitgeber finanzierte Beiträge sind nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um die Beiträge, für die die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus sind bei Geringverdienern im Rahmen des § 100 Abs. 6 EStG gezahlte Arbeitgeberbeiträge steuerfrei. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreibeträge nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der „Riester-Förderung“.

4.2 In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die nicht gefördert wurden oder die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i. V. m. Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG – abgekürzte Renten nach § 55 Abs. 2 der Einkommenssteuerrückführungsverordnung).

4.3 Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten oder auf nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal versteuerten Beiträgen beruht, gilt Folgendes: Da das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat und mit welchem Lebensalter die Kapitalauszahlung erfolgt: Wenn der Vertrag zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat oder die Kapitalauszahlung vor Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt, müssen Sie den Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalauszahlung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

5. Versicherungssteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung sind von der Versicherungssteuer befreit.

Leistungen aus der freiwilligen Versicherung unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

6. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Beitragspflicht zur Sozialversicherung

1. Bruttoentgeltumwandlung

1.1 In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40b EStG in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung, sofern diese aus einer Einmalzahlung stammen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV). Sofern Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die freiwillige Versicherung als alleiniger Versicherungsnehmer mit eigenen Beiträgen aus Ihrem Nettovermögen fortführen, sind die hieraus sich ergebenden Rentenanwartschaften in der Rentenphase nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V beitragsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung.

1.2 In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind grundsätzlich in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)). Ggf. ist nach § 226 Abs. 2 SGB V zur Krankenversicherung unter Anrechnung ggf. weiterer bezogener Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Freibetrag von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen.

1.3 Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt grundsätzlich 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

2. Zulagenförderung „Riester-Rente“

2.1 In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie die Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

2.2 In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

3. Beitragszahlung ohne staatliche Förderung/Nettoentgeltumwandlung

3.1 In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie die Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

3.2 In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind grundsätzlich in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Für Beiträge, die nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der Fortführung der freiwilligen Versicherung gezahlt werden, entfällt für die auf diese Beiträge entfallenden Rentenleistungen entsprechend der Regelung in § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz SGB V die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, es sei denn, dass Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind.

3.3 Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt grundsätzlich 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Ggf. ist nach § 226 Abs. 2 SGB V zur Krankenversicherung unter Anrechnung ggf. weiterer bezogener Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Freibetrag von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen. Sofern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die freiwillige Versicherung fortgeführt wird, sind die hieraus sich ergebenden Kapitalbeträge beitragsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung.

4. Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

4.1 In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Pauschal nach § 40b EStG in einer vor dem 1.

Januar 2005 geltenden Fassung versteuerte Beiträge sind nicht beitragspflichtig, da es sich um solche handelt, die zusätzlich zum geschuldeten Lohn/Gehalt gezahlt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

4.2 In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 SGB V). Ggf. ist nach § 226 Abs. 2 SGB V zur Krankenversicherung unter Anrechnung ggf. weiterer bezogener Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen selbständiger Erwerbstätigkeit ein Freibetrag von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen. Bei in Anspruch genommener Riester-Förderung gelten die Ausführungen unter Buchst 2.2 analog.

4.3 Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt, 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Datenschutzhinweise

- Informationen nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutzgrundverordnung - DSGVO -

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unsere Kasse und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle:

Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband, Schiffgraben 6 - 8, 30159 Hannover

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

E-Mail: datenschutz@svn.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir erhalten und verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung im Regelfall von Ihnen und/oder Ihrem Arbeitgeber - ggf. unter Zwischenschaltung eines IT-Dienstleisters - auf der Grundlage des geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages für die Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses benötigen. Sie sind bzgl. der Versicherungsleistungen Bezugsberechtigte/r. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung zutreffend und erforderlich - personenbezogene Daten, die wir von anderen Einrichtungen erhalten, z. B. den gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Rentenversicherung, der „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“, ggf. von den Familiengerichten oder - bei entsprechenden Vordienstzeiten - von anderen Zusatzversorgungskassen.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten zweckgebunden im Rahmen der Erfüllung Ihres Vertragsverhältnisses Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Basis der nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen.

3.1. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).

Die vertraglichen Pflichten ergeben sich aus dem mit Ihrem Arbeitgeber auf Basis des Statuts der Kasse unter Beachtung der Regelungen des „Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Sparkassen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-S)“ i. V. m. dem „Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K)“ geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages.

3.2. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO).

Die Kasse ist zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung hinsichtlich der Überwachung ihrer Zahlungsverpflichtung nach Eintritt des Versicherungsfalles über den „Landesbetrieb IT.Niedersachsen, Göttinger Chaussee 259, 30459 Hannover“ dem so genannten „Rentenauskunftsverfahren“ der „Deutschen Post AG, Niederlassung Renten Service, 13497 Berlin“ angeschlossen. Ferner im Rahmen der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.

3.3. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

Sofern im Abrechnungsverband der „Freiwilligen Versicherung“ ein die Arbeitgeberversicherung ergänzender Versicherungsvertrag begründet wurde oder sofern im Rahmen der Pflicht- und / oder Freiwilligen Versicherung die Zulagenförderung (Riester-Rente) in Anspruch genommen wurde, werden für die erforderliche und gesetzlich normierte Vertragsverwaltung weitere Daten erhoben und gespeichert. Die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung ist auf Basis dieser Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).

Im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung und Datenspeicherung hat die Kasse im Regelfall insbesondere die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen bzw. zu beachten:

- Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- Sozialgesetzbuch IV, V, VI und XI
- Sozialversicherungsentgeltverordnung
- Einkommenssteuergesetz
- Gesetz über den Versorgungsausgleich
- Zivilprozessordnung
- Insolvenzordnung

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der ZVK-Sparkassen haben die Funktionsbereiche Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der ZVK Sparkassen ist zunächst zu beachten, dass wir im Rahmen der allgemeingültigen Rechtsvorschriften zur Verschwiegenheit über alle versichertenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenkassen, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Familiengerichte, Beteiligte auf Basis eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder Insolvenzverfahrens) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

- Andere Zusatzversorgungseinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten im Falle des Arbeitgeberwechsels auf Ihren Antrag hin übermitteln.
- Sparkasse Emden, DekaBank – Deutsche Girozentrale –, Ihr kontoführendes Institut im Rahmen von Leistungsauszahlungen.
- Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Rahmen der Testierung des Jahresabschlusses.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der uns zukommenden Aufgabenerfüllung für die Dauer Ihres Versicherungsverhältnisses und - die Erfüllung der tarif- oder gesetzlichen Wartezeit vorausgesetzt - Rentenbezugszeitraumes. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, aber auch aus dem Handelsgesetzbuch ergeben. Ferner beurteilt sich die Speicherdauer nach den gesetzlichen Verjährungspflichten, z. B. §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); diese betragen in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre.

Daten, die im Regelbetrieb nicht mehr verwendet werden, aber der Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die Verarbeitung eingeschränkt.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt.

7. Welches Datenschutzrecht habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf **Löschung** seiner Daten bzw. das Recht auf Löschung von im Rahmen der Aufgabenerfüllung nicht benötigter Daten nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.) Sofern eine Einwilligung zur Datenverarbeitung abgegeben wurde, besteht nach Art. 21 DSGVO das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich oder im Rahmen der durchgeführten Pflichtversicherung tarifvertraglich verpflichtet sind. In Bezug auf eine mögliche freiwillige Versicherung werden wir ohne diese Daten in der Regel den Abschluss des Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. In der ZVK-Sparkassen wird keine Profilbildung (Scoring) eingesetzt.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an:

ZVK - Sparkassen
Große Straße 58
26721 Emden
datenschutz@svn.de

Stand: September 2023